

Anlage 13

Betr.: Genehmigungsantrag vom 26.09.2023

Az.: 404-3816-63 USG

**Antrag gem. § 68 WHG über die Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10)
auf 120 m üNN im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald,
Hameln)**

Rheinkalk GmbH


Mr. Gödde


Mr. Vogt

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Vertiefung des Steinbruchs Asbeck,
Werk Hönnetal**

- Rheinkalk GmbH -



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Vertiefung des Steinbruchs Asbeck,
Werk Hönnetal**

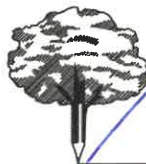
Auftraggeberin:



**Rheinkalk GmbH
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath**

Auftragnehmer:

**LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald**



**Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL**

**Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, Fax: 61589**

Bearbeitung:

**Dipl.-Ing. (FH) Georg v. Luckwald
Dipl.-Ing. Silke Uelzmann
Esther Tewes, M. Sc.**

Hameln, im September 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Grundlagen / Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Untersuchungsumfang und Datengrundlagen	5
2.2.1 Allgemeine Datengrundlagen	5
2.2.2 Kartierungen	5
2.3 Methodik	6
3 Artenschutz gem. Umweltschadengesetz	8
4 Stufe I: Vorprüfung	9
4.1 Säugetiere	10
4.2 Vögel	15
4.3 Amphibien	21
4.4 Reptilien	22
4.5 Zusammenfassung Ergebnis Vorprüfung	24
5 Stufe II: Vertiefende Prüfung	25
5.1 Konfliktanalyse	25
5.1.1 Säugetiere	25
5.1.2 Brutvögel	27
5.1.3 Amphibien	33
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	35
6 Stufe III: Ausnahmeprüfung	35
7 Zusammenfassende Beurteilung	36
8 Quellenverzeichnis	37



Tabellen

Tab. 1: Untersuchungsumfang.....	5
Tab. 2: Prüfung gem. Umweltschadensgesetz	8
Tab. 3: Erläuterungen zu den Tabellen der Bewertungsergebnisse Vorprüfung (Stufe I)	10
Tab. 4: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Säugetiere	12
Tab. 5: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Vögel.....	15
Tab. 6: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Amphibien.....	21
Tab. 7: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Reptilien.....	23
Tab. 8: Übersicht über die für die vertiefende Prüfung relevanten Arten	24

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über den Vorhabenstandort und dessen Umfeld	1
---	---



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Rheinkalk GmbH mit Sitz in Wülfrath betreibt auf dem Gebiet der Städte Balve und Menden im Märkischen Kreis ein Kalkwerk mit Steinbruch und Brennanlagen. Die Rheinkalk GmbH plant die Vertiefung des bestehenden Steinbruchs Asbeck. Der Vorhabenbereich befindet sich im Südosten des Steinbruchs und nimmt eine Fläche von ca. 19 ha ein.

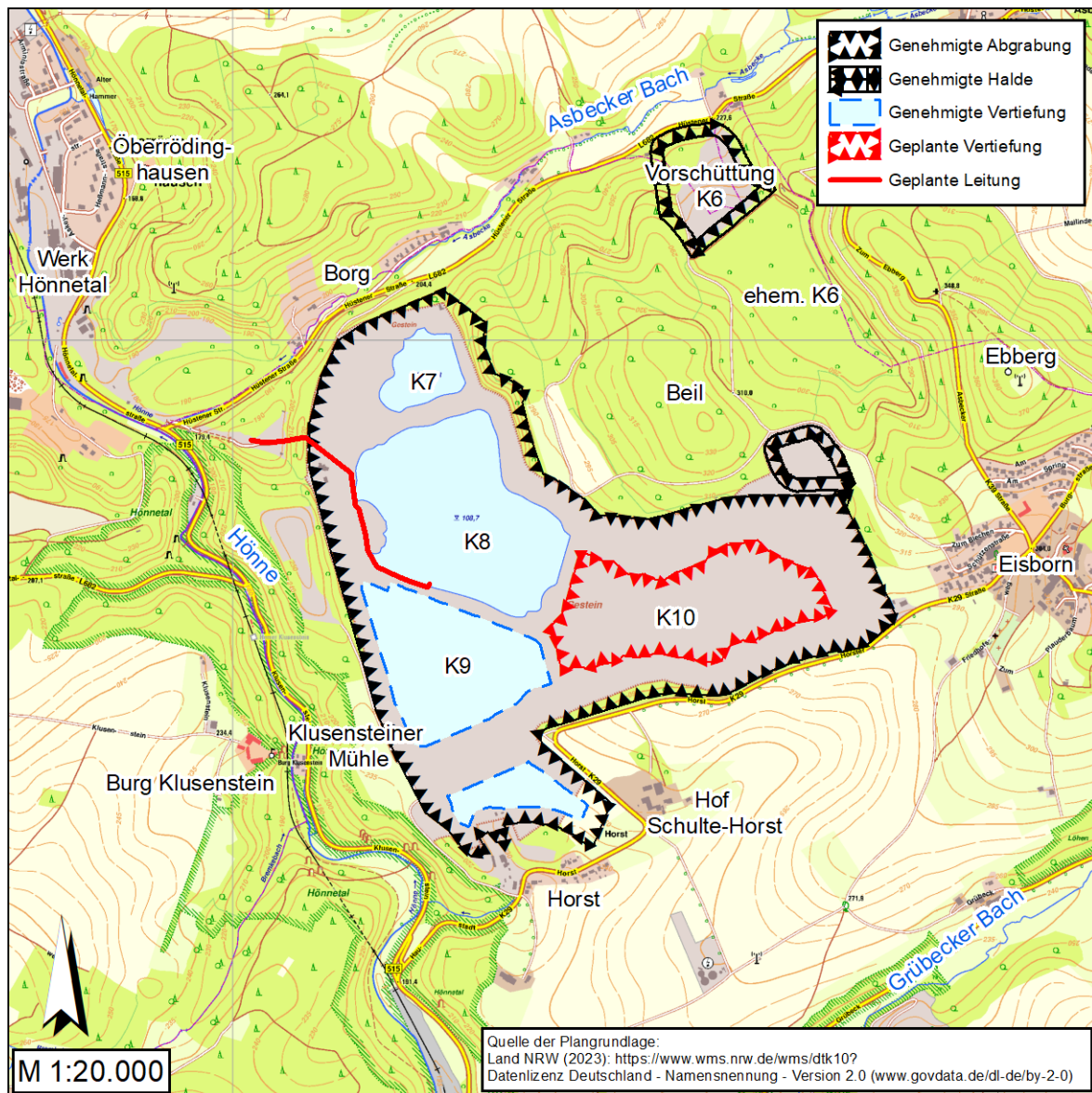


Abb. 1: Übersicht über den Vorhabenstandort und dessen Umfeld

Es ist eine Vertiefung um ca. 60 m auf ein Niveau von 120 m über NN geplant. Da die geplante Abbautiefe unterhalb des Grundwasserspiegels liegt, sind eine Grundwasserhaltung und entsprechende Sumpfungsmaßnahmen während des Abbaus notwendig. Zusätzlich zur Steinbruchvertiefung ist die Verlegung einer neuen Wasserleitung geplant.



Das geplante Vorhaben führt darüber hinaus zu einer Änderung der Wiederherrichtungs- bzw. Rekultivierungsplanung. Ergänzende Angaben zum geplanten Vorhaben sind dem UVP-Bericht zu entnehmen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) dient der Ermittlung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange, welche von dem Vorhaben berührt werden. Gegenstand der Untersuchung sind somit insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbots- tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG¹.

2 Grundlagen / Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die rechtlichen Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG² und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG³) ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbots- tatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie ggf. die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der

¹ Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

² FFH-Richtlinie - FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7.

³ Vogelschutzrichtlinie – VSRL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7.



naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, sodass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Aufgrund der großen Anzahl der europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ eine Auswahl getroffen, die u. a. Irrgäste oder sporadische Zuwanderer sowie zahlreiche Allerweltsarten von der Bearbeitung des ASP ausnimmt.⁴

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG umfassen im Einzelnen:

- Den direkten Zugriff auf Individuen besonders geschützter Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien (nachstellen, fangen, verletzen, töten etc.) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- die erhebliche Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten bzw. ihrer Standorte aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bezüglich des Verbots, Fortpflanzungsstätten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), ist Folgendes auszuführen:

Bei Bodenbrütern, welche sich für die Brut lediglich eine Mulde auf dem Erdboden anlegen, wird diese Mulde i.d.R. nicht über mehrere Jahre genutzt. Lage und Verteilung der Brutreviere können daher von Jahr zu Jahr variieren.

⁴ „Diejenigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein- Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet.“ (KIEL 2015, S. 7)



Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2009⁵) legt den Begriff der geschützten Fortpflanzungsstätten eng aus:

„Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften“.

Der Begriff der Fortpflanzungsstätte lässt jedoch auch eine andere, weitere Auslegung zu. Bei Arten mit ausgeprägter Ortstreue können in attraktiven Habitaten traditionelle, regelmäßig genutzte Brutplätze entstehen. Derartige traditionelle Brutreviere können - ergänzend zur oben beschriebenen Rechtsauffassung - ebenfalls als geschützte Fortpflanzungsstätten angesehen werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn geeignete Lebensräume der betreffenden Art einen begrenzenden Faktor darstellen und daher ein Ausweichen in der Umgebung nicht ohne weiteres möglich ist.

Für eine solche, etwas weitere Auslegung dieses Verbotstatbestandes spricht sich KRATSCH (2011) aus. Hiernach kann eine Fortpflanzungsstätte Bereiche umfassen, die für Balz, Paarung, Nestbau, Eiablage und -entwicklung oder Nachwuchspflege benötigt werden. Als Beispiel wird ein Schilfbestand als Niststätte für Vögel aufgeführt. Geschützt ist in einer solchen Situation *„nicht nur das konkrete Nest, sondern auch die Lebensstrukturen und am Standort vorhandenen besonderen Gegebenheiten, deren es bedarf, dass sich die Art erfolgreich reproduzieren kann“* (KRATSCH 2011, Kommentierung zu § 44 BNatSchG, Rn. 33⁶). In diesem Sinne sei das Verbot auch dann erfüllt, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, vollständig zerstört wird: *„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift“* (KRATSCH 2011, Rn. 37).

Eine Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist nur im Bedarfsfall vorzunehmen, soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten (auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen⁷) nicht vermeiden lassen.

⁵ LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

⁶ Ähnlich argumentieren RUNGE et al. (2010): *„In der Konsequenz umfasst die Fortpflanzungsstätte damit den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum flügge werden der Jungtiere“* sowie MULNV (2021).

⁷ CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measures, in deutscher Sprache häufig als (zeitlich) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet.



2.2 Untersuchungsumfang und Datengrundlagen

2.2.1 Allgemeine Datengrundlagen

Für das hiermit vorgelegte Gutachten wurden die öffentlich zugänglichen Daten des LANUV ausgewertet. Es handelt sich dabei v. a. um Listen und Karten zu planungsrelevanten Arten (LANUV 2022 + 2023) und Fundortangaben von Tier- und Pflanzenarten aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (LANUV 2018).

2.2.2 Kartierungen

Für das hiermit vorgelegte Gutachten wurde auf die Ergebnisse der folgenden Kartierungen zurückgegriffen:

Tab. 1: Untersuchungsumfang

Wert-/ Funktions- elemente	Untersuchungsgebiet	Untersuchungsumfang
Flora		
<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz 	Vorhabenbereich und gesamter aufgeschlossener Steinbruchbereich und Umgebung (bis ca. 500 m um den Vorhabenbereich je nach Lebensraumausstattung)	Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in 1 bis 2 Kartierdurchgängen 2019. Plausibilitätskontrolle im Vorhabenbereich und den angrenzenden Flächen im September 2022.
Fledermäuse		
<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besondere Artenschutzfunktion • Räumlich-funktionale Bezüge 	Steinbruch und Umfeld	Auswertung vorhandener Kartierungen: Fledermaus-Erfassung aus den Jahren 2018, 2019 und 2020; vorrangig im Umfeld des Steinbruchs im Bereich Beil und K6 (Detektorbegehungen, Horchboxenerfassung, Netzfänge) u. in den Stollen im Westteil des Steinbruchs (Winterquartierkontrolle).
Sonstige Säugetiere		
<ul style="list-style-type: none"> • Haselmaus und Wildkatze 	Umfeld (Beil und alte Steilwand)	Haselmauskartierung 2019 und 2020 Wildkatzenkartierung 2020 mithilfe von Lockstücken und Wildkameras
Brutvögel		
<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besondere Artenschutzfunktion • Räumlich-funktionale Bezüge 	Steinbruch und Umfeld	Auswertung vorhandener Revierkartierungen planungsrelevanter Arten aus den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2023. Auswertung des jährlichen Uhu-Monitorings im Steinbruch Asbeck (seit 2012).



Wert-/ Funktions- elemente	Untersuchungsgebiet	Untersuchungsumfang
Amphibien		
<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besondere Artenschutzfunktion • Räumlich-funktionale Bezüge 	Steinbruch und Umfeld	Auswertung vorhandener Kartierungen aus den Jahren 2018 (im Steinbruch und Umfeld) und 2019 (im Umfeld).
Reptilien		
<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung zum Artenspektrum 	Steinbruch und Umfeld	Auswertung vorhandener Kartierungen aus den Jahren 2018 (im Steinbruch und Umfeld), 2019/20 (im Umfeld) und 2021 (nordöstl. Teilbereich Steinbruch).
Tagfalter, Heuschrecken		
<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung zum Artenspektrum 	Steinbruch und Umfeld	Auswertung vorhandener Kartierungen aus den Jahren 2018 (im Steinbruch und Umfeld), 2019/20 (im Umfeld) und 2021 (nordöstl. Teilbereich Steinbruch).

2.3 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung werden neben der VV Artenschutz (MKULNV 2016) weiterhin die Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (KIEL 2015), der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) zugrunde gelegt.

Die Artenschutzprüfung ist grundsätzlich in drei Stufen untergliedert (vgl. MKULNV 2016 und MULNV & FÖA 2021):

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet bei europäisch geschützten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. In diesem Prüfschritt werden alle Arten ausgeschieden, die offensichtlich (ohne vertiefte Prüfung) durch das geplante Vorhaben nicht im Sinne der rechtlichen Vorschriften geschädigt oder gestört werden können. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die verbleibenden Arten (für die sich eine Beeinträchtigung nicht ohne weiteres ausschließen lässt) werden im zweiten Schritt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Grundsätzlich kann es sich hierbei sowohl um Tier- und Pflanzenarten handeln, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt sind, als auch um Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als potenziell möglich angesehen wird.

Im Zuge dieser Konfliktanalyse werden artspezifisch (sogenannter „Art für Art - Ansatz“) die einschlägigen Schädigungs- und Störungsverbote daraufhin abgeprüft, ob sie durch das untersuchte Vorhaben eintreten können. Ggf. werden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement konzipiert. In diesen Prüfschritt sind die jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeiten, die Kenntnisse über das Vorkommen der Art im Plangebiet sowie über den Erhaltungszustand der Population und die Wirkfaktoren des Vorhabens einzustellen. Verbleibende Unsicherheiten und Risiken, die sich im Zuge dieser Prüfung nicht ausräumen lassen, gehen zulasten des Vorhabens und begründen somit ggf. die Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung.

Zu betrachten sind im Einzelnen:

- eine mögliche Schädigung der Art durch direkten Zugriff (Fang, Verletzung, Tötung) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG;
- eine mögliche (erhebliche) Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- eine mögliche Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie
- eine mögliche Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten bzw. ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Konfliktanalyse der vertiefenden Prüfung erfolgt in verbal-argumentativer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Dieser Prüfschritt ist für das vorliegend geprüfte Vorhaben nicht erforderlich, da keine potenzielle Schädigung bzw. Störung im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften festgestellt wurde.



3 Artenschutz gem. Umweltschadengesetz

Grundsätzlich sind gemäß USchadG⁸ weitere Arten im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung von Relevanz. Gemäß LANUV (2011a) sind dies die im Folgenden aufgeführten, in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-RL.

Für das geplante Vorhaben der Abbauvertiefung sind diese Arten nicht relevant, da sie aus den unten erläuterten Gründen im Gebiet nicht vorkommen.

Tab. 2: Prüfung gem. Umweltschadengesetz

Fische	
Maifisch <i>Alosa alosa</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Fließwässer) im Vorhabenbereich.
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	
Groppe <i>Cottus gobio</i>	
Flußneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	
Meerneunauge <i>Petromyzon marinus</i>	
Bitterling <i>Rhodeus sericeus amarus</i>	
Lachs <i>Salmo salar</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer) im Vorhabenbereich.
Weichtiere	
Flussperlmuschel <i>Margaritifera margaritifera</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer) im Vorhabenbereich.
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- u. Nassbiotope, z.B. Kalksümpfe und -moore) im Vorhabenbereich.
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	Keine geeigneten Lebensräume (kalkreiche Sümpfe und Moore) im Vorhabenbereich.
Schmetterlinge	
Skabiosen-Schneckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i>	in NRW vom Aussterben bedroht, nur noch 2 Vorkommen in Eifel u. Westerwald, Vorkommen im Vorhabenbereich daher nicht zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens wären die Magerrasen der Steilwand des Steinbruchs mögliche Habitate. Hier konnte die Art im Rahmen der Tagfalterkartierung 2021 des Vorhabenträgers nicht nachgewiesen werden.
Spanische Flagge <i>Euplagia quadripunctaria</i>	Nördliche Verbreitungsgrenze der Art in NRW, kein Vorkommen im Sauerland, daher im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens wären die Magerrasen der Steilwand des Steinbruchs mögliche Habitate. Hier konnte die Art im Rahmen der Tagfalterkartierung 2021 des Vorhabenträgers nicht nachgewiesen werden.

⁸ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).



Käfer	
Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	Keine geeigneten Lebensräume (wärmebegünstigte, totholzreiche Eichen- und Buchenwälder) im Vorhabenbereich.
Libellen	
Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer) im Vorhabenbereich.
Vogel-Azurjungfer <i>Coenagrion ornatum</i>	Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer) im Vorhabenbereich.
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	
Haar-Klauenmoos <i>Dichelyma capillaceum</i>	Der einzige Fundpunkt der Art in Deutschland mit einer nur handtellergroßen Restpopulation liegt zwischen Köln und Bonn, daher im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.
Großsporiges Goldhaarmoos <i>Orthotrichum rogeri</i>	Gilt in Deutschland als ausgestorben, nur Nachweise aus dem Saarland und Baden-Württemberg von 1993, daher im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

4 Stufe I: Vorprüfung

Die Liste der zu prüfenden Arten basiert auf den vom LANUV für das Messtischblatt 4613/1 gelisteten planungsrelevanten Arten (LANUV 2022 + 2023). Diese wurden ergänzt um die europarechtlich geschützten Arten, die im Umfeld des Vorhabenbereichs bei Kartierungen aus den letzten Jahren nachgewiesen wurden. Insgesamt werden damit 69 Arten der Vorprüfung unterzogen.

Dabei handelt es sich um:

- Säugetiere (17 Arten),
- Vögel (47 Arten),
- Amphibien (3 Arten),
- Reptilien (2 Arten).

Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten sind nicht bekannt. Eine Überprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten bzw. ihrer Standorte aus der Natur) ist daher für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Vorprüfung sind nachfolgend in tabellarischer Form getrennt für die verschiedenen Artengruppen dokumentiert.



Tab. 3: Erläuterungen zu den Tabellen der Bewertungsergebnisse Vorprüfung (Stufe I)

Erläuterungen:

(1) EZ NRW: Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in NRW (LANUV 2019)

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

(2) Schutzstatus:

§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG

§§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG

VR = Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie: Arten für die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind

FII = Art des Anhang II der FFH-RL: Arten für deren Erhaltung nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG besondere Schutzgebiete auszuweisen sind

E = Schutz aufgrund europarechtlicher Vorgaben (FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie)

(3) Vorkommen im UG:

● = nachgewiesenes Vorkommen

○ = potenzielles Vorkommen

--- = kein Vorkommen bzw. Vorkommen sehr unwahrscheinlich

(4) Relevanzeinstufung:

⊕ = relevant, vertiefende Prüfung (Stufe II) notwendig

⊖ = nicht relevant (keine vertiefende Prüfung nötig)

4.1 Säugetiere

Bei 15 der 17 zu untersuchenden Säugetierarten handelt es sich um Fledermausarten. Die anderen beiden Arten sind Haselmaus und Wildkatze.

Die Haselmaus wurde kartiert und im Umfeld des Steinbruchs festgestellt. Innerhalb des Vorhabenbereichs sind jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Die Wildkatze wurde im Umfeld des Steinbruchs intensiv mithilfe von Lockstöcken und Wildkameras kartiert und dies in einer räumlichen Dichte, die über die Methodenstandards hinausgeht. Dennoch ergab sich kein einziger Hinweis auf ein Vorkommen der Wildkatze. Somit kann diese Art in der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zudem sind innerhalb des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume vorhanden.



Für alle in Tab. 4 aufgeführten Fledermausarten eignet sich der Bereich der geplanten Steinbruchvertiefung grundsätzlich als Jagdhabitat. Hingegen kann eine dauerhafte Quartiernutzung von gebäude- oder höhlenbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da im Vorhabenbereich keine Höhlen vorhanden sind.

Jedoch ist durch die geplante Leitungsverlegung innerhalb eines Stollens eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna, insbesondere von Winterquartieren, möglich. In die Vertiefende Prüfung werden daher alle Fledermausarten einbezogen, die im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen wurden.

Zusätzlich wird in der Vertiefenden Prüfung dargestellt, ob durch das Vorhaben Höhlen im Hönnetal indirekt betroffen sind.

Mit der geplanten Steinbruchvertiefung sind in den für die Fledermäuse relevanten Nachtzeiten keine Störungen verbunden. Populationserhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Durch die Steinbruchvertiefung werden temporäre Flachgewässer und weitestgehend vegetationslose Steinbruchsohle beseitigt, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen können. Der künftige Klärteich wird jedoch auch wieder eine Eignung als Jagd- und Nahrungshabitate für Fledermäuse aufweisen.



Tab. 4: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Säugetiere

Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Säugetiere					
Haselmaus <i>Muscardinus avel- lanarius</i>	G	E §§	•	Lebensraum: Laub- u. Laubmischwälder, Gebüsche u. Feldgehölze, gelegentlich auch in Siedlungsnähe in Obstgärten u. Parks. Im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen.	—
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	E §§, FIV	•	Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere. Als Paarungsstätte werden überwiegend Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen aufgesucht. Wochenstuben sind in NRW die Ausnahme, wenn ebenfalls in Baumhöhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden u. Brücken, selten in Felsspalten. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Bechsteinfleder- maus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	E §§, FII/IV	•	Wochenstuben und Zwischenquartiere in Baumhöhlen und Nistkästen. Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Winterquartiere unterirdisch, z. B. in Stollen, seltener in Baumhöhlen. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	E §§, FIV	•	Baum- u. Gebäudequartiernutzer. Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen u. Gebäuden. Winterquartiere in unterirdischen Bunkern, Kellern o. Stollen. Sehr kälteresistente Art, daher auch im Winter in Baum- o. Gebäudequartieren anzutreffen. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Breitflügelfleder- maus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	E §§, FIV	•	Fortpflanzungsstätte: Quartier im Siedlungsraum. Ruhestätte: Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsspalten, geräumigen Kellern sowie Stollen oder Höhlen. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	E §§, FIV	•	Baum-, Gebäude- u. Höhlenquartiernutzer. Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen u. Gebäuden. Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+



Art	EZ NRW (1)	Schutzstatus (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be-wert. (4)
Säugetiere					
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	E §§, FIV	•	Gebäude bewohnende Art in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Wochenstubenquartiere auf Dachböden bzw. hinter Fensterläden oder in Spalten an Gebäuden, seltener in Spalten oder Höhlen von Bäumen sowie in Fledermauskästen. Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	E §§, FII/IV	•	Baum-, Gebäude- u. Höhlenquartiernutzer. Wochenstuben auf geräumigen Dachböden von großen Gebäuden. Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	E §§, FIV	•	Gebäude- u. Höhlenquartiernutzer. Sommerquartiere in und an Gebäuden. Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	E §§, FIV	•	Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden. Überwinterungsgebiete werden v. a. außerhalb von Deutschland vermutet. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	E §§, FIV	•	Art wurde erst vor einigen Jahren von der Zwergfledermaus getrennt. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Mauerhohlräume. Balzquartiere auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	E §§, FIV	•	Fortpflanzungsstätte: typische Waldart, die Spaltenverstecke an Bäumen und Baumhöhlen bevorzugt. Überwinterungsgebiete liegen v. a. außerhalb von NRW. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+



Art	EZ NRW (1)	Schutzstatus (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be-wert. (4)
Säugetiere					
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	E §§, FII/IV	●	Gebäude- u. Höhlenquartiernutzer. Sommerquartiere in und an Gebäuden. Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	E §§, FIV	●	Baum-, Gebäude- u. Höhlenquartiernutzer. Wochenstuben in Baumhöhlen selten in Nistkästen. Winterquartiere in unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Zweifarb-fleder-maus <i>Vespertilio murinus</i>	G	E §§, FIV	---	Typische Felsfledermaus. Reproduktionsgebiete (Wochenstuben) ausschließlich außerhalb von NRW. Winterquartiere in Gebäuden, Felsspalten, Steinbrüchen u. unterirdischen Verstecken. Art konnte trotz ausführlicher Kartierungen nicht im Vorhabenbereich festgestellt werden. Kein Vorkommen, somit keine Beeinträchtigungen.	-
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	E §§, FIV	●	Gebäudequartiernutzer. Sommerquartiere in und an Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdischen Höhlen, Stollen, Brunnen u. ä. Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung hat keine Quartierfunktion. Potenzielle Funktion als Nahrungslebensraum bleibt erhalten. Beeinträchtigungen sind durch den Leitungsbau im Stollen möglich.	+
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	G	E §§	---	Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche. Die Art wurde im Umfeld des Vorhabens intensiv, in über die Methodenstandards hinausgehendem Maße kartiert. Dennoch gab es keinen einzigen Hinweis auf ein Vorkommen der Wildkatze. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	-



4.2 Vögel

Von den in Tab. 5 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist eine Betroffenheit für viele Arten von vornherein ausgeschlossen, weil es für diese im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensräume gibt. Hierzu gehören Arten der feuchten Lebensräume wie der Wiesenpieper, Waldarten wie Waldschnepfe, Habicht und Mäusebussard sowie Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe und Rauchschnalbe. Gewässerbezogene Arten und die Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz können ebenso aufgrund fehlender Lebensräume im Vorhabenbereich als Brutvögel ausgeschlossen werden.

Für Rastvögel besitzt die Steinbruchsohle keine Attraktivität. Die vorkommenden Rastvögel profitieren vom Vorhaben durch die Anlage eines weiteren Klärteichs. Eine Beeinträchtigung der Rastvögel kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung verbleiben fünf Vogelarten, die im Vorhabenbereich ggf. geeignete Brutbiotope finden und deren Vorkommen im Vorhabenbereich oder dessen Umfeld erfasst wurden. Es handelt sich um die folgenden Arten:

- Bodenbrüter: Flussregenpfeifer, Zippammer, Steinschmätzer,
- Felsbrüter: Uhu,
- Gehölzbrüter: Bluthänfling.

Tab. 5: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Vögel

Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Vögel					
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	E §	---	Bodenbrüter in offenem bis halboffenem Gelände (lichte Wälder, Waldränder u.ä.). Art wurde in der Brutvogelkartierung nur außerhalb des UG festgestellt. Keine Beeinträchtigung.	—
Bluthänfling <i>Carduelis canabina</i>	unb.	E §	•	Gebüsch- u. Heckenbrüter in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- u. Ruderalflächen. Am Rande des Vorhabenbereichs nachgewiesen. Beeinträchtigungen möglich.	+
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	E §§, VR	---	Gewässerart (Fließ- und Stillgewässer), brütet in Steilufern. Art konnte durch die Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—



Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Vögel					
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	E §	•	Bodenbrüter, Charakterart der offenen Feldflur, in reich strukturiertem Ackerland, extensivem Grünland, Brachen, Heidegebieten. Die Art wurde außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt (im Grübecker Feld). Innerhalb des Vorhabenbereichs fehlt es jedoch an geeigneten Lebensräumen. Ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	E §	•	Höhlenbrüter (Specht-, Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen). Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldrändern, zudem am Rande ländlicher Siedlungen (Obst-, Gemüsegärten, Parkanlagen). Die Art wurde außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt (im Grübecker Feld). Innerhalb des Vorhabenbereichs fehlt es jedoch an geeigneten Lebensräumen. Ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	E §§	•	Bodenbrüter in Sand- und Kiesuffern von Flüssen und Seen, Abgrabungen, Bergsenkungen, Klärteiche, Feuchtwiesenblänken. Art wurde auf der Steinbruchsohle festgestellt. Vorhabenbereich stellt potenziellen Lebensraum dar. Beeinträchtigung möglich.	+
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	G	E §	---	Kommt in NRW nur als Durchzügler und Wintergast vor, nutzt ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse, fischreiche Baggerseen und Stauseen. Art konnte durch die Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	E §	---	Brüdet in Halbhöhlen 2-3m über dem Boden, z.B. in Gehölzen. Lebensraum: reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, lichte, alten Mischwälder, Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder. Art konnte durch die Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	E §	---	Brüdet in Bäumen, Sträuchern, Rankenpflanzen. Lebensraum: halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, auch Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Ruderflächen, Brachen. Art konnte durch die Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	§	•	Fortpflanzungsstätte: Graureiher brüten in Kolonien in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen. Ruhestätte: Während der Fortpflanzungszeit meist auf dem Horst oder in Gehölzen in unmittelbarer Umgebung. Auch außerhalb der Brutzeit ruhen die Reiher gerne in Gruppen auf hohen Bäumen oder im Schilf. Art als Nahrungsgast am K7 festgestellt. Ansonsten lediglich überfliegend. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—



Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Vögel					
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U	E §§, VR	•	Höhlenbrüter (Buchen, Eichen, Weichhölzer). Lebensraum: strukturreiche Laub- und Mischwälder, reich gegliederte Wald- und Parklandschaften. Im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	G	§§	•	Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Brutbäumen mit Präferenz für Laubholzarten. Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	E §§	•	Baumbrüter in hohen Bäumen in Wäldern mit altem Baumbestand, Lebensraum: Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen. Art lediglich überfliegend festgestellt (Brutzeitfeststellung). Im Vorhabenbereich zudem keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	E §§, VR	---	Bodenbrüter in Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermooren, Heiden, Äckern. Art konnte durch die Brutvogelkartierung nicht festgestellt werden. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	E §	•	Höhlenbrüter in totem oder morschem Holz in Weichhölzern, in parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Auen, feuchte Wälder, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten, Obstgärten. Art wurde nur einmalig beobachtet (Brutzeitfeststellung). Im Vorhabenbereich zudem keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	G	§	•	Gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässern anlegen. Art als Nahrungsgast am K7 festgestellt. Ansonsten lediglich überfliegend. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Kranich <i>Grus grus</i>	unb.	E §§, VR	•	Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel. Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Art lediglich als Durchzügler festgestellt. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	E §§	•	Baumbrüter in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen in 10-20m Höhe, in allen Lebensräumen der Kulturlandschaft. Im Vorhabenbereich lediglich Brutzeitfeststellung. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	E §	•	Baut Lehmester an Außenwänden von Gebäuden (mehrstöckige Einzelgebäude, Industriegebäude, technische Anlagen). Lebensraum: Siedlungsbereiche, offene Agrarlandschaften. Art lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G	E §, VR	•	Nistet in kleinen Bäumen und Dornsträuchern in halb- bis offenen Landschaften mit abwechslungsreichem Gehölzbestand. Art lediglich außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—



Art	EZ NRW (1)	Schutzstatus (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be-wert. (4)
Vögel					
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	S	E §§, VR	•	In NRW ist der Raubwürger ein sehr seltener Brutvogel. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Art lediglich als Durchzügler festgestellt. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten	—
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	E §	•	Baut Lehmester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (Ställe, Scheunen, Hofgebäude). Lebensraum: extensive, bäuerliche Kulturlandschaft. Art lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	E §§, VR	•	Baumbrüter in lichten Altholzbeständen, Waldrändern, Feldgehölzen, in offenen, reich gegliederten Landschaften, Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern. Art lediglich als Brutzeitfeststellung. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	G	E §	---	I.d.R. nur als Durchzügler und Wintergast in NRW, nutzt Flüsse, Bagger- und Stauseen, Staustufen. Art konnte im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	E §§, VR	•	Höhlenbrüter in Höhlenbäumen, in alten alten Laub- und Mischwäldern. Art lediglich außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt. Innerhalb zudem keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	G	E §§, VR	•	Nistet auf hochstämmigen Bäumen, auch auf Felsvorsprüngen, in verschiedenen Waldtypen. Art lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	unb.	§	•	In NRW tritt die Silbermöwe v.a. als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Mittlerweile hat sie ihr Brutareal von der Küste ins Binnenland ausgedehnt. Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafengebieten. Im Vorhabenbereich lediglich als Nahrungsgast am K7 festgestellt. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	G	E §§, VR	•	Der Silberreiher kommt in NRW als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht. Es liegt ein Altnachweis am K7 vor (ohne Status, vermutlich Nahrungsgast). Innerhalb des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	E §§	•	Brüdet in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit in 4-18m Höhe, in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, auch in Parkanlagen und auf Friedhöfen. Lediglich Brutzeitfeststellung. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—



Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Vögel					
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	E §	•	Höhlenbrüter in Baumhöhlen, Gebäudenischen und-spalten, Nistkästen. In verschiedenen Lebensräumen, Charaktervogel der beweideten, halboffenen Landschaft. Lediglich Brutzeitfeststellung. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	unb.	E §, VR	•	Der Steinschmätzer tritt in NRW nur noch als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler auf. Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen und auf Truppenübungsplätzen sowie im Rheinischen Braunkohlerevier nachgewiesen. Brutzeitfeststellung im Steinbruch. Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	+
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	S	E §, VR	•	Die Tafelente tritt in NRW als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf. Es liegt ein Altnachweis am K7 vor (ohne Status, vermutlich Nahrungsgast). Innerhalb des Vorhabensbereichs keine geeigneten Lebensräume. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	G	§§	•	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Es liegt ein Nachweis am K7 vor (Brutvogel). Innerhalb des Vorhabensbereichs befinden jedoch keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	E §	•	Nistet in Schilfröhrichten, dort auch hauptsächlicher Lebensraum. Es liegt ein Nachweis am K7 vor (Brutvogel). Innerhalb des Vorhabensbereichs befinden jedoch keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	E §§	•	Brüdet in Felsnischen und Halbhöhlen in Felswänden, Steinbrüchen, Gebäuden (Hochhäuser, Ruinen), auch in alten Krähenestern in Bäumen. Lebensraum: offene strukturreiche Kulturlandschaft, auch in Städten. Lediglich Brutzeitfeststellung. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U	E §§	---	Nistet in Sträuchern und Bäumen in 1-5 m Höhe, in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch in offenen bis halboffenen Parklandschaften. Art konnte nicht festgestellt werden. Keine Beeinträchtigungen.	—
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	E §§, VR	•	Nistet in Felswänden und Steinbrüchen, auch in Bäumen, auf dem Boden oder in Gebäuden. Lebensraum: Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen. In der Steilwand nördlich des Vorhabensbereichs nachgewiesen. Beeinträchtigungen möglich.	+
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	E §§	•	Höhlenbrüter (Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürme). Lebensraum: lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten, Friedhöfen. Art lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen. Innerhalb keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—



Art	EZ NRW (1)	Schutzstatus (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be-wert. (4)
Vögel					
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	E §	•	Bodenbrüter (in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen), in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern. Es liegt ein Altnachweis außerhalb des Vorhabenbereichs vor (Brutvogel). Innerhalb keine geeigneten Lebensräume. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	E §§	•	Nistet in alten Nestern anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks, Grünanlagen, Siedlungsränder. Art lediglich außerhalb des Vorhabenbereichs nachgewiesen. Innerhalb keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	E §	•	Bodenbrüter in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern, bevorzugt feuchte Birken und Erlenbrüche. Art lediglich außerhalb des Vorhabenbereichs nachgewiesen. Innerhalb keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigung.	—
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	G	E §§, VR	•	Der Waldwasserläufer kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Art lediglich als Durchzügler außerhalb des Vorhabenbereichs nachgewiesen. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	E §, VR	•	Die Wasserralle baut ihr Nest gut versteckt in nassen Röhricht- oder Seggenbeständen am Rande kleiner offener Wasserflächen. Es liegt ein Nachweis der Art vom K7 vor (Brutvogel). Innerhalb des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	E §§	•	Baumbrüter in Laubbäumen in 15-20m Höhe, in reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Art nur einmal überfliegend beobachtet (Brutzeitfeststellung). Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	E §, VR	•	In NRW tritt die Art als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Lediglich als Durchzügler festgestellt. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—
Zippammer <i>Emberiza cia</i>	U	E §§	•	Bodenbrüter in felsigen Berghängen, Weinberglandschaften, aufgelassenen Steinbrüchen. Es liegen Altnachweise der Art vor. Da der Steinbruch ein geeigneter Lebensraum ist, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.	+
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	E §	•	Nest freischwimmend, auch an Verlandungs- und Schwimmblattvegetation, in kleinen Stillgewässern oder ruhigen Abschnitten von Fließgewässern. Es liegt ein Nachweis der Art am K7 vor (Brutvogel). Innerhalb des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume. Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	—



4.3 Amphibien

Im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld sind drei planungsrelevante Amphibienarten bekannt: Geburtshelferkröte, Kreuzkröte (Altnachweise) und Kammmolch (ÖKOPLAN 2019, eigene Kartierung). Bei den beiden erstgenannten handelt es sich um typische „Steinbruch-Arten“. Beide Arten nutzen temporäre warme Gewässer als Laichplatz, die im Steinbruch v. a. auf der Sohle regelmäßig entstehen. Da es sich beim Vorhabenbereich um einen solchen potenziellen Lebensraum handelt, werden die beiden Arten in der vertiefenden Prüfung näher betrachtet (vgl. Tab. 6).

Der Kammmolch konnte im Flachsteich nördlich des Vorhabenbereichs nachgewiesen werden. Dieser befindet sich innerhalb der Verwitterungslehme auf dem Massenkalk und mehr als 80 m oberhalb vom Grundwasser. Die Grundwasserabsenkung beschränkt sich nur auf das Grundwasser im Massenkalk, sodass dadurch keine indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf den Flachsteich entstehen.

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine für den Kammmolch geeigneten Gewässer vorhanden.

Tab. 6: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Amphibien

Art	EZ NRW (1)	Schutzstatus (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be-wert. (4)
Amphibien					
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	S	E §§	•	In NRW besiedelt die Geburtshelferkröte v.a. Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Es liegen Nachweise der Art aus dem bestehenden Abbaubereich des Steinbruchs vor. Innerhalb des Vorhabenbereichs sind geeignete Lebensräume vorhanden. Somit sind Vorkommen und Beeinträchtigungen möglich.	+
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	E §§	•	In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Es liegt ein Altnachweis der Art aus dem bestehenden Abbaubereich des Steinbruchs vor. Innerhalb des Vorhabenbereichs konnte die Art zwar nicht nachgewiesen werden, jedoch sind geeignete Lebensräume vorhanden. Somit können Vorkommen und Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.	+



Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Amphibien					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	E §§, FII	•	In Mittelgebirgslagen werden große, feuchtwarme Wald- bereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besie- delt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausge- prägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Im Vorha- benbereich keine geeigneten Lebensräume. Keine Be- einträchtigung.	—

4.4 Reptilien

Im Steinbruch Asbeck könnten zwei planungsrelevante Reptilienarten potenziell vorkommen: Schlingnatter und Zauneidechse.

Laut der gemeinsamen Einwendung der Naturschutzverbände im Rahmen der Planfeststellung zur Zusammenlegung der Steinbrüche Asbeck und Horst (Schreiben vom 06.03.2014) wurde die Schlingnatter an verschiedenen Stellen im Steinbruchbereich von G. Mieders festgestellt. Zu den Beobachtungen liegen jedoch keine Zeitangaben oder genaue Ortsangaben vor.

Bei den Kartierungen 2018 bis 2021 konnte weder die Schlingnatter noch die Zauneidechse im Steinbruch nachgewiesen werden. Dabei wurde die Altsteilwand, die insbesondere für die Schlingnatter innerhalb des Steinbruchs am besten die Habitatausstattung erfüllt, im Jahr 2021 intensiv gemäß den Methodenstandards kartiert. Ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse ist damit unwahrscheinlich. Zudem bietet die Steinbruchsohle im Vorhabenbereich, insbesondere im Vergleich zur Altsteilwand, keine geeigneten Habitate für die Schlingnatter. Die beiden Arten werden somit nicht vertieft betrachtet (vgl. Tab. 7).



Tab. 7: Bewertungsergebnis Vorprüfung (Stufe I) für Reptilien

Art	EZ NRW (1)	Schutz- status (2)	Vork. im UG (3)	Erläuterung zur Relevanzbewertung	Be- wert. (4)
Reptilien					
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	U	E §§	---	Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Die Art wurde gemäß den Methodenstandards kartiert, konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	E §§	---	Heute kommt die Art v.a. in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Die Art wurde gemäß den Methodenstandards kartiert, konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	—



4.5 Zusammenfassung Ergebnis Vorprüfung

Als Ergebnis der Vorprüfung ist zusammenfassend festzustellen, dass bei insgesamt 21 europarechtlich geschützten Arten (vgl. Tab. 8) das Eintreten von Schädigungs- oder Störungstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht „auf den ersten Blick“ offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten, die in der nachfolgenden vertiefenden Prüfung (Stufe 2) einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Tab. 8: Übersicht über die für die vertiefende Prüfung relevanten Arten

Artengruppe	Relevante Arten	
Säugetiere	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>
Amphibien	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Reptilien	---	



5 Stufe II: Vertiefende Prüfung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der vertierenden Prüfung für die in Tab. 8 genannten Arten vor dem Hintergrund des Maßnahmenkonzeptes (Vermeidungsmaßnahmen) aufgeführt.

Die vorliegenden Kartierungen und Informationen zu den Arten reichen aus, um die vertiefende Prüfung durchzuführen. Die Anforderung an die Aktualität der Kartierdaten gem. MULNV & FÖA (2021) werden erfüllt.

5.1 Konfliktanalyse

5.1.1 Säugetiere

Westlich der geplanten Vertiefung befinden sich im Tal der Hönne Höhlen in den umliegenden Felswänden, die von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden. Für den Gesteinsabbau im westlich der geplanten Vertiefung gelegenen und bereits genehmigten Abbaufeld K 9 wurden diese Höhlen im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens gutachterlich bezüglich Auswirkungen durch Erschütterungen berücksichtigt (HELLMANN 2013). Der Abstand der Höhlen zur jetzt geplanten Vertiefung ist erheblich größer als zum bereits genehmigten Abbaufeld. Eine Gefährdung der Höhlen durch die geplante Vertiefung ist nicht gegeben (HELLMANN 2022).

Fledermäuse verfügen über extrem sensible Sinnesorgane, was i. d. R. eine erhöhte Empfindlichkeit z. B. gegenüber Erschütterungen, Lärm oder Geräuschspitzen nahelegt. Die Prognose von Störwirkungen wird allerdings durch Beobachtungen erschwert, bei denen Fledermäuse auch traditionelle Winterquartiere nutzen, deren Hangplätze Dauerlärm, wiederkehrenden Geräuschspitzen und regelmäßigen Erschütterungen und Vibrationen ausgesetzt sind (Glockentürme, Autobahnbrücken, vgl. z. B. BMVBS 2014).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabens zu den Höhlen des Hönnetals können Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lärm und Erschütterungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Winterquartiere in den Stollen am Steinbruch (nordwestlich des K8), die trotz des bestehenden Steinbruchbetriebs von Fledermäusen besiedelt wurden.

Eine sumpfbedingte Änderungen des Mikroklimas (Luftfeuchtigkeit) der Höhlen im Hönnetal ist nicht gegeben. Eine Beeinflussung der wasserführenden Karsthöhlen durch die Grundwasserabsenkung im Steinbruch ist nicht gegeben. Aufgrund der Lage



außerhalb des potentiellen Grundwasserbeeinflussungsbereiches ist eine relevante hydraulische Beeinflussung des Karstwasserspiegels in den Höhlen, die über die natürlichen Schwankungen hinausgeht, auszuschließen (KÖHLER & POMMERENING 2023). Der Eintrag von Tropf- und Sickerwasser, der insbesondere in den Höhlen ohne Grundwasseranschluss für eine entsprechend hohe Luftfeuchtigkeit relevant ist, ist unabhängig vom Grundwasser und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da mit dem Vorhaben keine Änderung des Mikroklimas der Höhlen einhergeht, sind Beeinträchtigungen der Quartierfunktion der Höhlen für Fledermäuse durch die Grundwasserabsenkung auszuschließen.

Die Fledermausfauna kann im Rahmen des Vorhabens zudem durch die geplante Leitungsverlegung innerhalb eines Stollens beeinträchtigt werden. Die Stollen nordwestlich des K8 werden von verschiedenen Fledermausarten als Winterquartier genutzt.

Bei einer Kontrolle am 01.02.2019 (ÖKOPLAN 2019) konnten folgende Arten innerhalb der Stollen nachgewiesen werden: Fransenfledermaus, *Myotis spec.*, Mausohr und Bartfledermaus. Bei einer gemeinsamen Begehung durch Mitarbeiter der Büros Echolot und von Luckwald am 05.03.2020 konnte die Funktion als Winterquartier für Fledermäuse durch Sichtbeobachtungen bestätigt werden. Alle drei begangenen Stollen⁹ nordwestlich des K8 eignen sich als Winterquartier für Fledermäuse.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 „Schutz von Fledermäusen durch Bauzeitenregelung“ (s. Maßnahmenblatt des LBP) wird jedoch ausgeschlossen, dass Fledermäuse in ihren Winterquartieren gestört oder getötet werden.

Die im Vorhabenbereich der Steinbruchvertiefung anzunehmenden Jagd- und Nahrungshabitate von Fledermäusen fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet auch nach Realisierung des Vorhabens als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird.

⁹ Der Stollen am aktuell betriebenen Brecher wurde nicht untersucht.



5.1.2 Brutvögel

In den folgenden Unterkapiteln werden die Vogelarten Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Uhu und Zippammer einzeln („Art für Art“) betrachtet, weil sich für diese Arten eine Beeinträchtigung nicht offensichtlich ‚auf den ersten Blick‘ ausschließen lässt.

5.1.2.1 Bluthänfling

Der Erhaltungszustand des Bluthänflings in NRW (kontinental) wird als „ungünstig/unzureichend“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art sowohl in Deutschland als auch in NRW als „gefährdet“ (Kategorie 3) bewertet (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016). Im Süderbergland gilt er als „stark gefährdet“ (Kategorie 2, GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Bluthänfling wurde 2018 von ÖKOPLAN (2019) sowie 2019 und 2023 durch eigene Kartierungen festgestellt. Ein regelmäßiges Vorkommen kann also angenommen werden. 2018 wurden zwei Brutpaare festgestellt: eines nördlich des Vorhabenbereichs am südlichen Ende der alten Steilwand und eines in der jüngeren Steilwand östlich des VB. 2019 wurde an erstgenannter Stelle erneut ein Brutpaar nachgewiesen. Durch die Beobachtung eines Weibchens, das drei Jungtiere füttert, konnte 2023 ein Bruterfolg des Bluthänflings nachgewiesen werden. Die Beobachtung erfolgte im Bereich der Rippe zwischen den Steinbrüchen Asbeck und Horst südwestlich der geplanten Vertiefung.

Der Bluthänfling nutzt die Steilwände und dortigen Gehölze als sein Bruthabitat. Da das Vorhaben die Steilwände nicht berührt, ist von keinen direkten Beeinträchtigungen des Bluthänflings auszugehen. Indirekte Beeinträchtigungen können ebenso ausgeschlossen werden, da die Tiere bereits an den jetzigen Abbau gewöhnt sind und der Betrieb durch das Vorhaben unverändert fortgeführt werden wird. Innerhalb des Vorhabenbereichs gibt es keine geeigneten Strukturen für den Bluthänfling.

Es kommt somit nicht zu einer Beschädigung, Zerstörung oder erheblichen Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art.

5.1.2.2 Flussregenpfeifer

Der Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers in NRW (kontinental) wird als „ungünstig/schlecht“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art in Deutschland in der Vorwarnliste geführt (RYSILAVY et al. 2020), während sie sowohl in NRW als auch im Süderbergland als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft wird (GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Flussregenpfeifer nutzt Kies- und Schotterflächen in Gewässernähe einerseits zur Nahrungssuche, als Bodenbrüter aber auch als Bruthabitat (LANUV 2019a). Grundsätzlich stellen Schotterflächen und Abgrabungsgewässer wie im Steinbruch Asbeck wichtige



Sekundärlebensräume für die Art dar. Primärhabitats der Art sind sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Aufgrund der oft fehlenden Dynamik der Fließgewässer und Auen ist die Pionierart in der heutigen Kulturlandschaft auf Sekundärhabitats angewiesen. Diese weisen in der Gesamtbetrachtung eine noch höhere Dynamik auf als die Primärlebensräume, da die Art so auf immer neu entstehende Sekundärhabitats, beispielsweise durch neue Steinbruchaufschlüsse, angewiesen ist.

Seit 2013 wurde die Art während der zusätzlichen Erfassung weiterer Brutvögel an einem Termin im Rahmend des Uhu-Monitorings (LINDNER 2013 bis 2022) regelmäßig im Steinbruch mit ein bis zwei Brutpaaren bzw. Revieren erfasst. Die Nachweise konzentrieren sich insbesondere auf die Verkippungsfläche im Westen des K8 und die Fläche des zukünftigen K9. Bei den Kartierungen im Jahr 2018 wurden zwei Brutreviere des Flussregenpfeifers erfasst (ÖKOPLAN 2019). Diese lagen in den oben genannten Bereichen. Auch im Jahr 2022 wurde in diesen Bereichen jeweils ein Brutpaar beobachtet, wobei für das Brutpaar auf der Verkippungsfläche mit der Sichtung von mindestens zwei Pulli¹⁰ auch ein Bruterfolg nachgewiesen werden konnte (LINDER 2022). Bei der Kartierung 2019 (eigene Kartierung) erhielt die Art den Status Brutverdacht. Das angenommene Revierzentrum befand sich wiederum im Bereich des zukünftigen K9.

Im Jahr 2023 konnten innerhalb des Steinbruchs Asbeck insgesamt acht Brutpaare festgestellt werden. Am 28. Mai wurden sieben Paare mit Brutnachweis erfasst. Vier dieser Paare wurden brütend beobachtet, während drei Paare bereits Junge führten. Ein achttes Paar war zu diesem Zeitpunkt noch ohne Gelege und wird daher als Brutverdacht aufgeführt. Bei späteren Begehungen konnte dieses Paar nicht mehr zugeordnet werden, da im Steinbruch an diversen Stellen Altvögel, z.T. Junge führend, anwesend waren. Die Brutreviere befanden sich auf der Verkippungsfläche im Westen des K8 sowie auf der Steinbruchsohle in den Bereichen der zukünftigen Klärteiche K9 und K10.

Keine Nachweise des Flussregenpfeifers konnten 2023 im Steinbruch Horst und auf der Halde nördlich des K6 (außerhalb des eigentlichen Steinbruchs) erbracht werden.

Aufgrund der Kartiererergebnisse ist von zwei (bis drei) regelmäßig besetzten Revieren und damit von einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung des Steinbruchs als Brutplatz auszugehen. Im Zeitraum von 2013 bis 2023 wurden durchschnittlich 2 Brutpaare pro Jahr erfasst. Dass die Ortstreue des Flussregenpfeifers hoch ausgeprägt sein kann, wird auch durch die Literatur gestützt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999:177 in MULNV & FÖA 2021). Die Kartiererergebnisse belegen eine Ortstreue für den Steinbruch Asbeck für mindestens zwei Brutpaare. Die Ortstreue ist entsprechend dann ausgeprägt, wenn die

¹⁰ Pullus (Mehrz.: Pulli) = ein Dunenjunge, ein Jungvogel im ersten Federkleid



Lebensraumbedingungen optimal und konstant sind. Die Konstanz der Lebensraumbedingungen kann bei einer Pionierart wie dem Flussregenpfeifer aufgrund der natürlichen Sukzession jedoch immer nur bedingt vorhanden sein.

Die bis 2023 regelmäßig festgestellten zwei Brutpaare stellen gewissermaßen die Mindestpopulation der Art im Steinbruch da, mit der sich die Art langjährig im Steinbruch halten konnte.

Die Situation 2023 stellt sich dagegen als Sonderfall dar. Bis einschließlich 2022 war die Steinbruchsohle im Bereich des K10 deutlich kleiner und von einem kontinuierlichen Abbaubetrieb geprägt. Im Jahr 2023 stellte sich der Bereich des K10 jedoch deutlich beruhigter dar, weil nur an einer Abbaustelle im Süden des K10 gearbeitet wurde. Die restliche Fläche des K10 wurde 2023 nur relativ selten befahren. Mit der Beruhigung des Bereichs hat somit temporär eine erhebliche Erweiterung des potenziellen Bruthabitats im Steinbruch stattgefunden. Zusätzlich stellte sich aufgrund des relativ feuchten Frühjahrs 2023 eine anhaltende Wasserführung der temporären Kleingewässer in diesem Bereich ein. Die Tatsache, dass diese optimalen Bedingungen unmittelbar vom Flussregenpfeifer genutzt wurden, unterstreicht die hohe Flexibilität der Pionierart, auf veränderte Lebensraumbedingungen zu reagieren.

Für die Fortführung der Abbautätigkeiten wird davon ausgegangen, dass sich während des Abbaubetriebs die Flussregenpfeifer-Population auch dann langfristig im Steinbruch halten kann, wenn wie in der Vergangenheit für zwei (bis drei) Brutpaare ein entsprechendes Bruthabitat zur Verfügung steht.

Die bestehende Verkippungsfläche im Westen des K8, die regelmäßig als Brutplatz genutzt wurde, ist nicht vom Vorhaben betroffen und wird auch zukünftig im Rahmen des Steinbruchbetriebs nicht befahren. Der geplante Leitungsbau tangiert das bestehende Bruthabitat nicht. Die Flächen werden im Zuge der Bauarbeiten während der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) nicht befahren oder als Lagerplatz genutzt (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP). Die Fläche steht somit während der gesamten Abbauzeit als Brutplatz eines Flussregenpfeifer-Paares zur Verfügung. Um die Funktion der Verkippungsfläche als Fortpflanzungsstätte dauerhaft aufrecht zu erhalten, ist jedoch eine regelmäßige Pflege notwendig, die die Offenheit der Fläche sicherstellt (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP).

Für ein (bis zwei) weitere Paare ist wie in der Vergangenheit davon auszugehen, dass während der Abbautätigkeiten ein, ggf. jährlich wechselnder, Bereich als Brutplatz zur Verfügung steht.



Gegen Ende der Abbautätigkeiten im K10 werden die verfügbaren Flächen auf der Steinbruchsohle zurückgehen, zumal zu diesem Zeitpunkt ggf. der Klärteich K9 in Betrieb sein wird. Gleichzeitig wird die Verkippung im Südosten des K8 voranschreiten. Wie die Verkippungsfläche im Westen des K8 kann diese dann von Flussregenpfeifern als Bruthabitat genutzt werden.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Abbaus im K10 und der Entstehung des Abtragungsgewässers ist die Verkippungsfläche im Südosten des K8 soweit angewachsen, dass diese ein Bruthabitat für ein bis zwei Flussregenpfeifer-Paare darstellt. Im Rahmen der Rekultivierung werden insgesamt 3 ha der Verkippungsflächen des K8 bzw. der verbleibenden Steinbruchsohle flussregenpfeiferkonform angelegt und dauerhaft gepflegt (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP).

Während der Abbautätigkeiten und im Rahmen der Rekultivierung ist somit davon auszugehen, dass stets Bruthabitate für mindestens zwei (bis drei) Brutpaare zur Verfügung stehen. Das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist somit nicht einschlägig.

Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist nicht einschlägig, da die mobile Art durch den Abbaubetrieb aus den jeweils in Bearbeitung befindlichen Abbaustätten vergrämt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ebenfalls nicht einschlägig, da die Ansiedlung der Art erst mit Anlage und Betrieb des Steinbruchs erfolgte.

5.1.2.3 Steinschmätzer

Der Erhaltungszustand des Steinschmätzers in NRW (kontinental) ist nicht bewertet. Im atlantischen Raum NRWs wird der Erhaltungszustand als „ungünstig/schlecht“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art sowohl in Deutschland als auch in NRW als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1) geführt, während sie im Süderbergland als „ausgestorben oder verschollen“ (Kategorie 0) gilt (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016).

Im Jahr 2023 wurde diese Art erstmalig im Steinbruch Asbeck festgestellt. Am 21. Mai konnte im westlichen Teil des Vorhabenbereichs ein Männchen beobachtet werden. Am 04. Juni erfolgte dann die Beobachtung zweier sich jagender Individuen im Bereich der Rippe zwischen den Steinbrüchen Asbeck und Horst. Am 11. Juni wurde erneut ein Individuum innerhalb des Vorhabenbereichs beobachtet.



Trotz dreimaliger Sichtung der Art im Steinbruch ergibt sich gem. den Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) nur der Status Brutzeitfeststellung.

In der Kulturlandschaft stellen Steinbrüche ein wichtiges Sekundärhabitat des Steinschmätzers dar. Als Nistplatz nutzt die Art Kaninchenbauten oder Steinhaufen. Zudem werden vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche benötigt. (LANUV 2019b). Beide Habitatelemente sind im Steinbruch vorhanden und werden durch das geplante Vorhaben nicht entfernt. Der Steinbruch stellt auch mit Durchführung der Vertiefung ein potenzielles Habitat für die seltene Art dar.

Darüber hinaus würde der Steinschmätzer auch von der Schutzmaßnahme für den Flussregenpfeifer profitieren (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP), da damit nach Abbauende im Bereich des Klärteichs 8 gehölzfreie, vegetationsarme Lebensräume erhalten werden, die diese Art benötigt.

Es kommt somit nicht zu einer Beschädigung, Zerstörung oder erheblichen Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art.

5.1.2.4 Uhu

Der Erhaltungszustand des Uhus in NRW (kontinental) wird als „günstig“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art sowohl in Deutschland als auch in NRW als „ungefährdet“ geführt (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Uhu ist seit längerem im Werk Hönnetal bekannt. Seit 2012 wird ein jährliches Monitoring durchgeführt (LINDNER 2012 bis 2022). Der langjährig bekannte Brutplatz befindet sich in der östlichen Steilwand auf Höhe der Rippe zwischen K7 und K8. Seit Beginn des Monitorings wurden hier insgesamt zehn Jungtiere flügge. 2021 hielt sich zudem ein zweites Brutpaar im Steinbruch auf. Dieses wurde in der Westwand festgestellt. Es fand hier aber offenbar keine Brut statt (LINDNER 2021). Im darauffolgenden Jahr war wiederum nur der langjährige Brutplatz in der östlichen Steilwand besetzt. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2023 wurden zwei Uhus im Tageseinstand im Steinbruch Horst festgestellt. Vermutlich handelt es sich um ein nicht-brütendes zweites Paar im Steinbruch Asbeck-Horst. Aus den Steilwänden am Rande der geplanten Abbauvertiefung sind keine Uhu-Brutplätze bekannt.

Der bekannte Brutplatz wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Steilwand hier unbeansprucht bleibt. Darüber hinaus ist das Brutpaar an den Steinbruchbetrieb gewöhnt, sodass auch durch das Vorhaben, das keine Intensivierung des Abbaus vorsieht, keine Störungen auftreten.

Es kommt somit nicht zu einer Beschädigung, Zerstörung oder erheblichen Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art.



5.1.2.5 Zippammer

Der Erhaltungszustand der Zippammer in NRW (kontinental) wird als „ungünstig/schlecht“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art in Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1) bewertet (RYSILAVY et al. 2020). In NRW sowie im Süderbergland erhält sie den Status „R“ (durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet) (GRÜNEBERG et al. 2016).

Die Zippammer, die ihr Hauptverbreitungsgebiet im Mittelmeerraum hat, hat in NRW ihr nördlichstes Vorkommen und ist hier entsprechend selten. Sie besiedelt v.a. felsige Berg- hänge und aufgelassene Steinbrüche. Gemäß LINDNER (2013) gibt es seit ca. dem Jahr 2000 Nachweise der Zippammer im Steinbruch Asbeck. 2010 wurden noch zwei Reviere nachgewiesen (KÖNIG, LANUV in LINDNER 2013). Laut der gemeinsamen Einwendung der Naturschutzverbände im Rahmen der Planfeststellung zur Zusammenlegung der Steinbrüche Asbeck und Horst (Schreiben vom 06.03.2014) soll die Art auch 2012 im Steinbruch gebrütet haben. Die Zippammer wurde im Rahmen des Uhu-Monitorings 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 versucht, mittels Klangattrappe nachzuweisen. In den genannten Jahren konnte sie jedoch nicht nachgewiesen werden (LINDNER 2013 bis 2017).

In ÖKOPLAN (2013) wird die Zippammer als „unregelmäßiger, sehr seltener Gast mit Brutverdacht“ eingestuft, in ÖKOPLAN (2017) als „sporadischer, sehr seltener Brutvogel im Betriebsgelände“. 2018 gelang ein erneuter Nachweis (ÖKOPLAN 2019). Es handelt sich um eine einmalige Feststellung. Dennoch wurde ein vermutetes Revierzentrum dargestellt, da sich die Art im Bereich des Brutplatzes sehr heimlich verhält. Die Beobachtung ist in der östlichen Steilwand auf Höhe der Rippe zwischen K7 und K8 lokalisiert.

Aktuellere Nachweise als 2018 liegen nicht vor. In den Jahren 2019 und 2023 wurde ebenfalls unter Einsatz von Klangattrappen kartiert, ohne einen Hinweis auf ein Vorkommen der Zippammer. Insgesamt ist die Zippammer also eher als unregelmäßiger Brutvogel im Steinbruch anzusehen, es ist auch nicht auszuschließen, dass ihr sporadisches Vorkommen erloschen ist.

Grundsätzlich stellt der Steinbruch, und hier v. a. die alte Steilwand, aufgrund der speziellen Ansprüche der seltenen Art einen geeigneten Lebensraum für diese dar. Da die alte Steilwand und auch die jüngeren Steilwände vom Vorhaben nicht beansprucht werden, ist von keinen Beeinträchtigungen der Zippammer durch das Vorhaben auszugehen.

Es kommt somit nicht zu einer Beschädigung, Zerstörung oder erheblichen Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art.



5.1.3 Amphibien

5.1.3.1 Geburtshelferkröte

Der Erhaltungszustand der Geburtshelferkröte in NRW (kontinental) wird als „ungünstig/schlecht“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art in Deutschland sowie in NRW als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) bewertet (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, LANUV 2011b). Als „gefährdet“ (Kategorie 3) gilt sie im Süderbergland (LANUV 2011b). Bei der Geburtshelferkröte handelt es sich um eine streng geschützte Art.

ÖKOPLAN (2019) stellte 2018 innerhalb des Steinbruchs im Bereich des zukünftigen K9 die Geburtshelferkröte fest. Weitere Nachweise sind aus dem Bereich des K7 und der Altsteilwand südöstlich des K7 vorhanden.

2020 wurden auf der sog. Vorschüttung nördlich des K6 Larven der Geburtshelferkröte festgestellt. Da die Vorschüttung einen ähnlichen Lebensraum wie die Steinbruchsohle darstellt, ist auch weiterhin von einem Vorkommen der Geburtshelferkröte im Steinbruch auszugehen.

Am westlichen Rand des Steinbruchs ist im Zuge früherer Vorhaben ein Amphibieneratzgewässer angelegt worden. In diesem konnte ÖKOPLAN (2019) neben häufigen Arten auch die Geburtshelferkröte feststellen.

Aus der gemeinsamen Einwendung der Naturschutzverbände im Rahmen der Planfeststellung zur Zusammenlegung der Steinbrüche Asbeck und Horst geht hervor, dass nicht nur die Flachgewässer auf der Steinbruchsohle, sondern insbesondere in trockenen Jahren auch die Klärteiche in größerem Umfang zum Abläichen genutzt werden.

Auf der Steinbruchsohle innerhalb des Vorhabenbereichs sind flache Pfützen vorhanden, die einen temporären Lebensraum für die Geburtshelferkröte darstellen können. Die Wasserführung dieser Kleinstgewässer war in den letzten Jahren jedoch nur so kurzzeitig, dass vermutlich keine erfolgreiche Reproduktion stattgefunden hat. Der Vorhabenbereich hat demnach derzeit keine Relevanz für den Populationserhalt der Art.

Im Zusammenwirken mit der bereits genehmigten Vertiefung (zukünftig K9) werden die Schotterflächen und die damit einhergehenden Flachgewässer auf der Steinbruchsohle langfristig zurückgehen. Gleichzeitig wird die Verkippung im Südosten des K8 voranschreiten. Auf den so neu entstehenden Flächen werden sich ebenfalls Flachgewässer bilden. Im Rahmen der Rekultivierung werden insgesamt 3 ha der Verkippungsflächen des K8 bzw. der verbleibenden Steinbruchsohle flussregenpfeiferkonform angelegt und dauerhaft gepflegt. Dies beinhaltet auch die Anlage bzw. Pflege von Kleingewässern (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP). Diese Gewässer stellen auch für die Geburtshelferkröte einen geeigneten Lebensraum dar.



Im neu entstehenden Klärteich K10 soll auf einen Fischbesatz verzichtet werden (s. Maßnahmenblatt zur Rekultivierungsmaßnahme R1 „Abbaugewässer (K10)“ im LBP). Das Gewässer wird damit ebenfalls als Laichgewässer für die Geburtshelferkröte zur Verfügung stehen.

Nach der Umsetzung des Vorhabens sowie der bereits genehmigten Vertiefung (zukünftig K9) stehen als Laichgewässer für die Geburtshelferkröte somit folgende Gewässer zur Verfügung: das Amphibienersatzgewässer, die Klärteiche K7, K8, K9 und K10 sowie diverse Flachgewässer insbesondere auf den Verkippungsflächen des K8. Als Pionierart kann die Geburtshelferkröte die neu entstehenden Gewässer schnell besiedeln.

Geeignete Fortpflanzungsstätten für die Geburtshelferkröte bleiben somit auch während bzw. nach der Umsetzung des Vorhabens im Steinbruch Asbeck bestehen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist somit nicht auszugehen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände treten nicht ein.

5.1.3.2 Kreuzkröte

Der Erhaltungszustand der Kreuzkröte in NRW (kontinental) wird als „ungünstig/unzureichend“ eingestuft. Gemäß Roter Liste wird die Art in Deutschland als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) bewertet (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020). Als „gefährdet“ (Kategorie 3) gilt sie in NRW, während sie im Süderbergland wiederum als „stark gefährdet“ eingestuft wird (LANUV 2011b). Bei der Kreuzkröte handelt es sich um eine streng geschützte Art.

ÖKOPLAN (2019) stellt im Ergebnisbericht der Kartierungen 2018 auch Fundpunkte der Kreuzkröte im Bereich der Verkippungsfläche im K8 sowie im Bereich des zukünftigen K9 dar. Es handelt sich dabei jedoch um Altnachweise:

Die Art wurde 2005 im Steinbruch Asbeck wiederentdeckt, nachdem sie in den 90er Jahren nicht nachgewiesen werden konnte. Altnachweise liegen bereits aus den 80er Jahren vor (LINDNER 2007). Seit 2007 wurden in den darauffolgenden Jahren einzelne Larven in Flachwasserpfützen südlich des K8 erfasst. Dies deutet auf die Anwesenheit nur weniger Tiere hin. Bei Kartierungen 2012 und 2013 konnte das Kreuzkrötenvorkommen nicht mehr bestätigt werden (ÖKOPLAN 2013).

Auf der Steinbruchsohle innerhalb des Vorhabenbereichs sind flache Pfützen vorhanden, die einen temporären Lebensraum für die Kreuzkröte darstellen können.

Im Zusammenwirken mit der bereits genehmigten Vertiefung (zukünftig K9) werden die Schotterflächen und die damit einhergehenden Flachgewässer auf der Steinbruchsohle langfristig zurückgehen. Gleichzeitig wird die Verkippung im Südosten des K8 voranschreiten. Auf den so neu entstehenden Flächen werden sich ebenfalls Flachgewässer



bilden. Im Rahmen der Rekultivierung werden insgesamt 3 ha der Verkipplungsflächen des K8 bzw. der verbleibenden Steinbruchsohle flussregenpfeiferkonform angelegt und dauerhaft gepflegt. Dies beinhaltet auch die Anlage bzw. Pflege von Kleingewässern (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP). Diese Gewässer stellen auch für die Kreuzkröte einen geeigneten Lebensraum dar. Als Pionierart wird die Kreuzkröte in der Lage sein, die neu entstehenden Gewässer schnell zu besiedeln, sofern die Art im Umfeld des Steinbruchs überhaupt noch vorkommt.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Um die kontinuierliche Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten zu gewährleisten, müssen sie wirksam sein, bevor die negativen Auswirkungen des Eingriffs eintreten.

In den voranstehenden Unterkapiteln wurde dargelegt, dass das Konfliktpotenzial für die unterschiedlichen nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes insgesamt gering ist. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden. Es liegt somit keine im artenschutzrechtlichen Sinne relevante Beeinträchtigung vor. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

6 Stufe III: Ausnahmeprüfung

Als Ergebnis der vertiefenden Prüfung ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) durch das geplante Vorhaben der Abbauvertiefung sowie Leitungsverlegung im Steinbruch Asbeck nicht erfüllt sind, soweit die Vermeidungsmaßnahmen (s. Maßnahmenblätter V1 und V2 im LBP) berücksichtigt werden. Ein Risikomanagement ist nicht-erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist somit durch das geprüfte Vorhaben nicht veranlasst.



7 Zusammenfassende Beurteilung

Nach Durchführung der Vorprüfung (Kap. 4) werden 21 europarechtlich geschützte Tierarten als relevant eingestuft, da das Eintreten von Schädigungs- oder Störungstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht „auf den ersten Blick“ offensichtlich auszuschließen ist.

Es handelt sich hierbei gemäß der Auflistung in Tab. 8 um Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Diese Arten wurden in der vertiefenden Prüfung (Kap. 5) einer näheren Betrachtung unterzogen.

Als Fazit der vertiefenden Prüfung kann für die untersuchten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu Schädigungen oder Störungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Hinblick auf die Fledermausfauna zu vermeiden, werden Regelungen bezüglich der Bauzeiten festgelegt (vgl. Kap. 5.1.1, s. Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V1 „Schutz von Fledermäusen durch Bauzeitenregelung“ im LBP).

Als Schutzmaßnahme für den regelmäßig im Steinbruch brütenden Flussregenpfeifer ist die Sicherung dessen Habitats durch die Pflege der Verkippungsfläche im Westen des K8 während des Abbaus und die Offenhaltung von insgesamt 3 ha im Rahmen der Rekultivierung vorgesehen (s. Maßnahmenblatt zur Maßnahme V2 „Sicherung von Flussregenpfeifer-Habitaten“ im LBP).

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist für das geprüfte Vorhaben unter den dargelegten Rahmenbedingungen nicht erforderlich.



8 Quellenverzeichnis

BMVBS	2014	Fledermäuse und Verkehr. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussfassung Februar 2014.
EU-KOMMISSION	2007	Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. - Endgültige Fassung, Februar 2007,
GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS	2016	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
HELLMANN, J.	2013	Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsantrages für den Abbau des Kalksteinpfeilers zwischen den Steinbrüchen Asbeck und Horst sowie für die Vertiefung bzw. partielle Vertiefung der Steinbrüche Asbeck und Horst am Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Dortmund.
HELLMANN, J.	2022	Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsantrags gemäß § 68 WHG über die Vertiefung des Steinbruchs „Asbeck“ im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH, Dortmund.
KIEL, DR. ERNST-FRIEDRICH	2015	Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Stand 15.12.2015. -
KÖHLER & POMMERENING	2023	Hydrogeologisches Fachgutachten – Steinbruch Asbeck Tieferenerweiterung Baufeld Eisborn Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH, Wülfrath. - Gutachten (unveröff.), 134 S.; Harsum.
KRATSCH, D.	2011	Kommentierung zu § 44 BNatSchG. In: Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2. Auflage.
LANUV	2023	Planungsrelevante Arten Messtischblattabfrage. Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt , zuletzt abgerufen im August 2023.
LANUV	2022	Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 17.02.2022. - Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf , zuletzt abgerufen im August 2023.
LANUV	2019a	Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Flussregenpfeifer. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103071 , zuletzt abgerufen im August 2023.



LANUV	2019b	Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Steinschmätzer. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103110 , zuletzt abgerufen im August 2023.
LANUV	2018	Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent , zuletzt abgerufen im August 2023.
LANUV	2011a	Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. - Stand 14.04.2011. online: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads
LANUV	2011b	Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. - 4. Fassung, Stand September 2011. Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt u. Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).
LINDNER, M.	2007	Die Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) im Sauerland – Vorkommen und Schutz einer seltenen Amphibienart. – Irrgeister 24: 29-38.
LINDNER, M.	2012	Uhu-Kartierung im Jahr 2012. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2013	Uhu-Kartierung im Jahr 2013. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2014	Uhu-Kartierung im Jahr 2014. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2015	Uhu-Kartierung im Jahr 2015. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2016	Uhu-Kartierung im Jahr 2016. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2017	Uhu-Kartierung im Jahr 2017. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2018	Uhu-Kartierung im Jahr 2018. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2019	Uhu-Kartierung im Jahr 2019. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2020	Uhu-Kartierung im Jahr 2020. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
LINDNER, M.	2021	Uhu-Kartierung im Jahr 2021. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.



LINDNER, M.	2022	Uhu-Kartierung im Jahr 2022. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Martin Lindner. Sundern.
MKULNV	2016	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Online.
MKULNV	2015	Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf. Online.
MULNV & FÖA	2021	Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Betten-dorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht. Online.
ÖKOPLAN	2013	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Anpassung und Zusammenlegung der Steinbrüche Asbeck und Horst im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH, Wülfrath. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Dipl.-Ökol. Thomas Kordges. Essen.
ÖKOPLAN	2017	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Sedimententnahme im Klärteich K7 Werk Hönnetal, Rheinkalk GmbH. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Dipl.-Ökol. Thomas Kordges, Dipl.-Geogr. Maria Stellberg. Hattingen.
ÖKOPLAN	2019	Faunistisch-floristische Kartierungen am Standort Beil im Hönnetal 2015-2018. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Rheinkalk GmbH. Bearbeiter: Dipl.-Ökol. Thomas Kordges, Dipl.-Geogr. Maria Stellberg. Hattingen.
ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN	2020	Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4) – Bonn – Bad Godesberg.
RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT	2020	Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

